

COVID-19

Schutzkonzept für AKAD & SfG

Gültig ab 2. August 2021

Für die Schulstandorte

- Zürich
- Bern
- Basel
- Lausanne

Version vom 28. Juli 2021

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die AKAD & SfG erfüllen, damit wir als Bildungsorganisationen gemäss den COVID-19-Verordnungen den Schulbetrieb aufrechterhalten können. Die Vorgaben richten sich an die administrativen, technischen und pädagogischen Mitarbeitenden, die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden. Ebenso nimmt das Konzept die Vorgaben für Drittfirmen auf, die regelmässig Dienstleistungen im Rahmen des Schulbetriebs übernehmen (z.B. Mensa). Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen.

1.2 Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und andererseits Schüler/Studierende als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

1.3 Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für (Gesundheits-)Fachpersonen sowie für diejenigen, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

1.4 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (818.101.26) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

2. Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

2.1 Übertragung des Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von dort aus die Viren auf ihre Hände übertragen, und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhaltan, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.


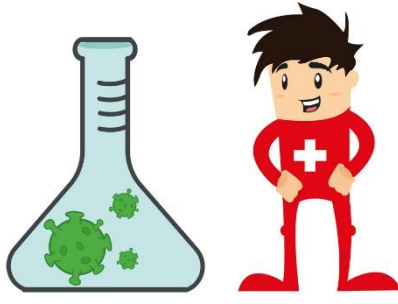
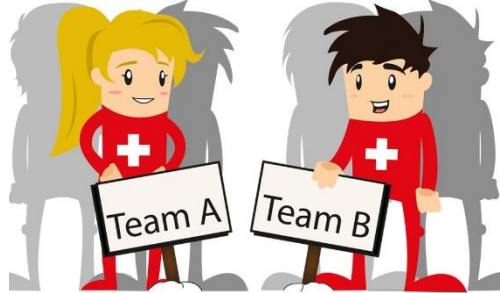

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es die Hygiene- und Verhaltensregeln der BAG-Kampagne „So schützen wir uns“

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

3. Schutzmassnahmen allgemein

Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist.</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken).</p>	

4. Massnahmenkatalog

4.1 Grundregel

Das Schutzkonzept der AKAD & SfG stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die AKAD & SfG und alle Betriebsverantwortlichen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

4.1.1 Händehygiene

Alle waschen sich sofort nach dem Betreten des Schulgebäudes die Hände mit Wasser und Seife.

In zweiter Linie können die Händehygienestationen (Spender mit Desinfektionsmittel) an den Schulstandorten genutzt werden. Wenn der Schulstandort in den Pausen verlassen wird, werden die Hände nach erneutem Betreten des Gebäudes wieder mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert. Für die Mitarbeitenden gilt dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach jedem Kundenkontakt sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.

Wunden an Fingern werden abgedeckt oder es werden Schutzhandschuhe getragen. Vorhandene Waschbecken in den Schulzimmern sind mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgerüstet.

4.2 Distanz halten / Verwendung von Hygienemasken

4.2.1.1 Arbeit mit vermeidbarer Nähe

Besprechungen (wie beispielsweise Beratungsgespräche, Kontakte zu externen Partnern, Teamsitzungen), die nicht zwingend physisch stattfinden müssen, können über virtuelle Konferenzen durchgeführt werden. Wenn Besprechungen oder Treffen physisch abgehalten werden, sind die Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen, allen voran die Mindestabstandsregel entsprechend einzuhalten.

4.2.1.2 Bewegungs- und Aufenthaltszonen, Raumteilung, Maskenpflicht im Schulgebäude

In Beratungsbereichen, Sitzungszimmern, Aufenthaltsräumen, Begegnungszonen, WC-Anlagen, Gängen, Wartebereichen wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Eingangsbereich der jeweiligen Schuladministration halten sich nicht mehr als so viele Personen auf, dass die Wahrung von je 1,5 Metern Abstand sichergestellt werden kann.

In Eingangsbereichen vor Theken ist – wo möglich – eine Bodenmarkierung angebracht, um zwischen in der Schuladministration anwesenden Personen und dem weiteren Personenfluss (Wartende) den gewünschten Abstand anzuzeigen. Theken beim Schulempfang sind mit Trennscheiben ausgestattet.

An allen Schulstandorten gilt **in Innenräumen eine Maskentragpflicht**. Die Maskentragpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen.

Lehrpersonen/Dozierende können während des Unterrichts auf das Tragen einer Maske verzichten, sofern der Unterricht dadurch erschwert wird. Die Einhaltung des Abstands zur Klasse ist dabei zu gewährleisten.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses (z.B. Unklarheit darüber, ob eine persönliche Untersuchung stattgefunden hat; qualifizierter Verdacht auf Gefälligkeitszeugnis), kann die Schulleitung ein zweites Attest einfordern.

In den Aussenbereichen sämtlicher Bildungseinrichtungen besteht keine Maskentragpflicht.

Die Maskenpflicht gilt nicht am Arbeitsplatz der Schuladministration, wenn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann.

Administrative Mitarbeitende haben nach wie vor für jeden Arbeitstag, der im Schulgebäude erbracht wird, ein Anrecht auf eine Hygienemaske. Die Masken werden dazu im 50er-Pack jedem administrativen Mitarbeitenden ausgehändigt, so dass jede Person den eigenen Maskenbestand aufbewahren kann. Pädagogische Mitarbeitende erhalten bei Bedarf vor dem Unterrichtseinsatz am Schulempfang eine Maske. Bevor Masken aus Behältern genommen werden, werden die Hände desinfiziert.

4.3 Contact Tracing / Klassenspiegel / Schutzmassnahmen

4.3.1.1 Schulzimmer / PC-Zimmer

Die Bestuhlung in den Schulzimmern ist für alle Bildungsstufen (Sekundarstufe 2, höhere Berufsbildung, Weiterbildung) wo immer möglich so eingerichtet, dass der erforderliche Abstand im Rahmen der bestehenden Kapazitätsbeschränkung, der für die höhere Berufsbildung wie auch für die Weiterbildung gilt, nach Möglichkeit eingehalten werden kann. Dabei sind feuerpolizeiliche Bestimmungen berücksichtigt.

Personen, die sich in Schulzimmern aufhalten, nehmen keine eigenmächtige Umstellung der Bestuhlung vor. Vorhandene Plexiglas-Trennwände werden nicht verschoben.

Der Bereich für Lehrpersonen ist so gestaltet, dass 1,5 m Abstand zur Klasse eingehalten werden kann.

4.3.1.2 Sitzordnung, Erstellen des Klassenspiegels

Wo immer möglich, behalten die Klassen eine fixe Sitzordnung bei. Die Sitzordnung wird dokumentiert, indem zu Beginn des Unterrichts der Klassenspiegel (Aufzeichnung Tische und Namen der Schüler/Studierenden) festgehalten wird. Die Lehrperson gibt den Klassenspiegel bei der Schuladministration ab. Diese behält das Dokument 14 Tage auf und entsorgt dieses anschliessend datenschutzgerecht. Wird Contact Tracing notwendig, wird der Klassenspiegel gegenüber der zuständigen Behörde offengelegt.

4.3.1.3 Pausen

Die Lehrpersonen versuchen wo immer möglich die Pausenzeiten etwas versetzt durchzuführen. In den Pausen sind grosse Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume auf dem Schulareal zu vermeiden. Es ist eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

4.3.1.4 Verantwortung

Die Massnahmen in diesem Schutzkonzept sind dazu ausgelegt, grundsätzlich Ansteckungen und - falls erforderlich - kollektive Quarantänemassnahmen zu vermeiden. Zum eigenen Schutz und dem Schutz unserer Schüler / Studierenden / pädagogischen und administrativen Mitarbeitenden sowie allen weiteren Mietern an den Schulstandorten, bitten wir alle, sich an die Regeln zu halten..

4.4 Reinigung

4.4.1.1 Lüften

Die Schulteams und pädagogischen Mitarbeitenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Büros (mindestens vier Mal täglich für ca. zehn Minuten lüften) sowie in den Klassenzimmern.

4.4.1.2 Oberflächen und Gegenstände

Die AKAD & SfG sorgen für eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Schulteams reinigen regelmässig mit dafür handelsüblichen Desinfektionsmitteln die Arbeitsgeräte (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone), besonders bei gemeinsamer Nutzung. Lehrpersonen können über die Schuladministration Oberflächenreiniger für den Einsatz im Klassenzimmer beziehen. Geschirr wird nach dem Gebrauch direkt in die Spülmaschine gegeben. Trinkwassersysteme werden durchgespült. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig durch die Reinigungsfirma und/oder den Hauswart gereinigt.

4.4.1.3 WC-Anlagen / Waschbecken in den Schulzimmern

Der Reinigungsdienst/Hauswart sorgt täglich für die Reinigung der WC-Anlagen sowie den Waschbecken in den Schulzimmern und die fachgerechte Entsorgung des Abfalls.

In den Schulzimmern mit Waschbecken stehen Flüssigseife-Spender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Bei der Benutzung der WC-Anlagen ist auf Folgendes zu achten:
Sind alle WC-Kabinen besetzt, wird unter Wahrung des Abstands vor der WC-Eingangstüre (im Flurbereich) gewartet.

4.4.1.4 Abfall

Durch den Reinigungsdienst/Hauswart wird zudem das regelmässige Leeren von Abfalleimern sichergestellt.

4.5 Besonders gefährdete Personen

Das Coronavirus kann für ältere Menschen, schwangere Frauen und für Erwachsene mit Trisomie 21 oder mit bestimmten Formen chronischer Krankheiten gefährlich sein.

Weiterführende Informationen dazu sind auf: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

4.5.1 COVID-19: Isolation und Quarantäne

Die AKAD & SfG folgen den folgenden behördlichen Empfehlungen betreffend Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung, die für administrative und pädagogische Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler / Studierende sowie Drittpersonen gelten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

4.6 Anreise und Aufenthalt im und um das Schulgebäude

4.6.1.1 Anreise

Benutzen Sie wenn möglich ein privates Fahrzeug anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln. Sollten Sie kein privates Fahrzeug zur Verfügung haben, halten Sie wenn immer möglich genügend Abstand in den öffentlichen Verkehrsmitteln und kommen Sie der Maskentragepflicht nach.

4.6.1.2 Personenaufzüge

Grundsätzlich empfehlen wir, an den Schulstandorten die Treppen zu benutzen.

4.6.1.3 Aufenthalt auf dem Schulareal: Verpflegung, Rauchen

Alle sich auf dem Schulareal befindenden Personen halten beim Essen, Trinken, Rauchen (Situationen ohne Maske) jederzeit 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. Am Schulstandort Zürich gilt für die Mensa das Schutzkonzept des ZFV. Wir halten alle dazu an, Essen nicht zu teilen.

4.7 Durchführung von Unterricht

Bildungs-, Lehr und Studiengänge der Sekundarstufe 2, der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung finden ab 2. August 2021 am jeweiligen Schulstandort statt bzw. in der Form, in der die Bildungsangebote ausgeschrieben wurden. Die jeweiligen Schulteams informieren die Klassen entsprechend.

4.8 Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung

Die Schulleitungen sind mit ihren jeweiligen Schulteams teils innerhalb der Schulstandorte wie auch auf verschiedene Schulstandorte örtlich verteilt. Im Falle einer Quarantänemassnahme können jeweils andere Schulteams die Fortsetzung des Schulbetriebs gewährleisten.

4.9 Kommunikation

Die Information aller betroffenen Personen erfolgt über die eingerichteten Kommunikationskanäle. Lehr-, studienengangs- und standortspezifische Detailkonzepte werden über die Schulteams kommuniziert. BAG-Merkblätter für Schutzmassnahmen sind bei jedem Schulstandort am Eingang angebracht.

Die Unternehmensleitung instruiert regelmässig die Mitarbeitenden über die Vorschriften sowie den sicheren Umgang mit Drittpersonen. Sie achtet darauf, dass ausreichend Desinfektionsmittel sowie die genannten technischen Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.

Alle bisher als Anhang zum Schutzkonzept publizierten Merkblätter sind mit dieser Schutzkonzept-Version aufgehoben.

Basel/Bern/Lausanne/Zürich, 28. Juli 2021

AKAD/SfG Unternehmensleitung

Kontaktangaben:

Claudia Zürcher

Telefon: 044 307 32 00 oder 079 479 68 88

c.zuercher@akad.ch